



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Studienordnung für das Studium des Unterrichtsfaches
Katholische Religionslehre für das Lehramt an Grund-,
Haupt- und Realschulen und den entsprechenden
Jahrgangsstufen der Gesamtschulen an der ...**

Universität Paderborn

Paderborn, 2006

urn:nbn:de:hbz:466:1-21822

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)
Nr. 61 / 06 vom 26. September 2006

**Studienordnung
für das Studium des Unterrichtsfaches
Katholische Religionslehre
für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den
entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
an der Universität Paderborn**

vom 26. September 2006



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

STUDIENORDNUNG

für das Studium des Unterrichtsfaches Katholische Religionslehre für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen

an der Universität Paderborn

vom 26. September 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (G.V. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (G.V. NRW. S. 119) hat die Universität Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Geltungsbereich.....	4
§ 2	Zugangsvoraussetzung.....	5
§ 3	Studienbeginn.....	5
§ 4	Umfang des Studiums.....	5
§ 5	Gliederung des Studiums.....	6
§ 6	Praxisphasen.....	6
§ 7	Ziele des Studiums.....	7
§ 8	Erwerb von Kompetenzen.....	8
§ 9	Modularisierung.....	9
§ 10	Kerncurriculum.....	10
§ 11	Profilbildung.....	10
§ 12	Studienberatung.....	10
§ 13	Anrechnung von Studienleistungen.....	11
§ 14	Erste Staatsprüfung.....	11

Teil II: Besondere Bestimmungen für das Studium des Unterrichtsfaches katholische Religionslehre für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen

§15	Studienbeginn und Studienvoraussetzungen.....	13
§16	Kompetenzen.....	13
§17	Umfang des Studiums.....	14
§18	Module.....	14
§19	Kerncurriculum.....	18
§20	Profilbildung.....	18
§21	Grundstudium.....	18
§22	Zwischenprüfung.....	19
§23	Hauptstudium.....	20
§24	Erste Staatsprüfung.....	21

Teil III: Schlussbestimmungen

§ 25	Übergangsbestimmungen.....	23
§ 26	Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	23

Anhang

Modulbeschreibungen.....	24
Studienplan.....	30

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Das Studium mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen umfasst das erziehungswissenschaftliche Studium, das Studium von zwei Unterrichtsfächern und das didaktische Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik. Das Studium eines jeden der beiden Unterrichtsfächer beinhaltet fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien.
- (2) Es ist der Studienschwerpunkt Grundschule oder der Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule zu wählen.
- (3) Beim Studienschwerpunkt Grundschule ist eines der beiden Unterrichtsfächer Deutsch oder Mathematik. Das didaktische Grundlagenstudium erfolgt in dem nicht gewählten Fach. Werden als Unterrichtsfächer Deutsch und Mathematik gewählt, so wird das didaktische Grundlagenstudium in einem der beiden Fächer zusätzlich absolviert.
- (3) Für den Studienschwerpunkt Grundschule kann an der Universität Paderborn neben Deutsch und Mathematik eines der folgenden Unterrichtsfächer gewählt werden: Englisch, Kunst/Gestalten, Musik, Religionslehre, ev., Religionslehre, kath., Sport, Lernbereich Gesellschaftswissenschaften, Lernbereich Naturwissenschaften.
- (4) Für den Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule können an der Universität Paderborn zwei der Unterrichtsfächer Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Hauswirtschaft, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Praktische Philosophie, Religionslehre, ev., Religionslehre kath., Sport, Textildesign gewählt werden.
- (5) Der Studienordnung liegen zugrunde:
 - das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (G.V. NRW. S. 325),
 - die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehrerprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003.

§ 2

Zugangsvoraussetzung

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist durch
 - ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung der Universität Paderborn.
- (2) Die Einschreibung zum Studium der Unterrichtsfächer Kunst, Musik und Sport setzt das erfolgreiche Bestehen einer Eignungsprüfung voraus (vgl. § 15 Abs. 2).
- (3) Gemäß Erlass vom 24. Oktober 2003 setzt das Lehramtsstudium grundsätzlich Kenntnisse in zwei Fremdsprachen voraus, die in der Regel durch den Erwerb der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden. Studierenden mit nicht deutscher Erstsprache werden die entsprechend nachgewiesenen deutschen Sprachkenntnisse als die einer Fremdsprache anerkannt. Für die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen können unabdingbare sprachliche Kenntnisse gefordert werden. Studierenden, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden alternative Veranstaltungen angeboten (vgl. § 15 Abs. 2).

§ 3

Studienbeginn

- (1) Als Studienbeginn ist grundsätzlich sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich.
- (2) Fachspezifische Empfehlungen zum Studienbeginn können § 15 Abs. 1 entnommen werden.

§ 4

Umfang des Studiums

- (1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern.
- (2) Das Studienvolumen umfasst 130 Semesterwochenstunden sowie Praxisphasen im Gesamtumfang von mindestens 14 Wochen. Davon entfallen
 - 40 Semesterwochenstunden auf das Studium des ersten Unterrichtsfaches, dabei sind 8 Semesterwochenstunden fachdidaktische Studien nachzuweisen,

- 40 Semesterwochenstunden auf das Studium des zweiten Unterrichtsfaches, dabei sind 8 Semesterwochenstunden fachdidaktische Studien nachzuweisen,
 - 20 Semesterwochenstunden auf das didaktische Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik,
 - 30 Semesterwochenstunden auf das erziehungswissenschaftliche Studium, unter Beteiligung insbesondere der Psychologie und der Sozialwissenschaften, die mit einem Studienumfang von 8 Semesterwochenstunden im erziehungswissenschaftlichen Studium vertreten sein sollen.
- (3) Das Studium der Unterrichtsfächer Englisch und Französisch soll mindestens ein Studiensemester oder ein Halbjahrespraktikum in einem entsprechenden Land der Zielsprache umfassen; werden beide Unterrichtsfächer studiert, so kann die Zielsprache für den Auslandsaufenthalt frei gewählt werden.

§ 5

Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium der beiden Unterrichtsfächer, das didaktische Grundlagenstudium und das erziehungswissenschaftliche Studium gliedern sich jeweils in zwei Teile. Der erste Teil (Grundstudium) vermittelt Grundlagen- und Orientierungswissen und umfasst etwa die Hälfte des jeweiligen Studienvolumens. Der zweite Teil (Hauptstudium) baut auf dem erworbenen Grundlagen- und Orientierungswissen auf und stellt eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen dar.
- (2) Der erste Teil des Studiums schließt in den Unterrichtsfächern, den Lernbereichen und der Erziehungswissenschaft mit der Zwischenprüfung ab. Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend. Näheres ist in § 22 geregelt.
- (4) Das Studium schließt mit der Ersten Staatsprüfung ab (vgl. § 14).

§ 6

Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen sollen den Studierenden helfen,
- den Perspektivenwechsel von der Schüler- zur Lehrerrolle anzubahnen und Erwartungen an den und Vorstellungen zum angestrebten Beruf zu überdenken,
 - wissenschaftliche Inhalte auf Prozesse und Situationen schulischer Praxis zu beziehen und die Bezüge zwischen wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischem Handeln zu reflektieren,

- eine professionsorientierte Studienhaltung aufzubauen und erste praktische Erfahrungen aus der Perspektive von Lehreraufgaben zu gewinnen.
- (2) Um diese Ziele zu erreichen, werden die Praxisphasen systematisch mit theoriebezogenen Studien im Umfang von insgesamt 12 Semesterwochenstunden vorrangig aus der Erziehungswissenschaft und den Fachdidaktiken verknüpft.
- (3) Folgende Praxisphasen sind während des Studiums zu absolvieren:
- a) im ersten Studienjahr ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen im Sinne der Orientierung und Erkundung des Berufsfeldes und der Überprüfung der Berufswahlentscheidung unter Begleitung der Erziehungswissenschaft; dieses Praktikum ist mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden,
 - b) im Hauptstudium im ersten Unterrichtsfach ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen, das mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden ist,
 - c) im Hauptstudium im zweiten Unterrichtsfach ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen, das mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden ist,
 - d) im Grund- oder Hauptstudium im didaktischen Grundlagenstudium ein Schulpraktikum im Umfang von 2 Wochen. Sollte das didaktische Grundlagenstudium in einem Fach absolviert werden, das auch als Unterrichtsfach gewählt wurde, kann nach Absprache mit dem Fach statt des Schulpraktikums ein Ergänzungspraktikum absolviert werden. In Abstimmung mit dem Praktikumsbüro kann diese Praxisphase in außerschulischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, in Fort- und Weiterbildungsbereichen, in anderen Schulformen, in berufsbildenden Bereichen, als Schulpraktikum im Ausland oder als profilbezogenes Praktikum (vgl. § 11) durchgeführt werden.

§ 7

Ziele des Studiums

- (1) An der Universität Paderborn orientiert sich die Lehrerausbildung an einem Leitbild von Schule, in dem diese als Ort des Lernens und zugleich als Erfahrungs- und Entwicklungsraum verstanden wird. Für die angehenden Lehrerinnen und Lehrer resultieren aus diesem Leitbild die folgenden Aufgaben: Anregen, Unterstützen und Beurteilen von Lernprozessen, Erziehen und Beraten sowie Mitwirken an der Schulentwicklung.
- (2) In der ersten Phase der Lehrerausbildung sollen die Studierenden
- die wissenschaftlichen Grundlagen für die Wahrnehmung von Unterrichts-, Erziehungs- und Schulentwicklungsaufgaben erwerben,

- eine forschende Grundhaltung einnehmen und erste praktische Erfahrungen im Hinblick auf berufliche Aufgaben gewinnen,
 - Persönlichkeitseigenschaften, die für den Lehrerberuf wichtig sind, weiterentwickeln.
- (3) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung grundlegender beruflicher Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung. Es vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler.
- (4) Die zu erwerbenden Kompetenzen sollen die Studierenden gleichzeitig für die Ausübung von Tätigkeiten befähigen, die dem Lehrerberuf verwandt sind.
- (5) Im Sinne einer Internationalisierung von Schule und Lehrerausbildung wird das Absolvieren einzelner Studienanteile im Ausland empfohlen.

§ 8

Erwerb von Kompetenzen

- (1) In den fachwissenschaftlichen Studien erwerben die Studierenden die Fähigkeit,
- inhaltliche Fragestellungen des jeweiligen Faches zu verstehen sowie fachliche Fragen selbst zu entwickeln,
 - Methoden des Faches (in Verbindung mit spezifischen Inhalten) zu verstehen und anzuwenden,
 - die Systematik des Faches sowie den Prozess der fachbezogenen Begriffs-, Modell- und Theoriebildung zu durchschauen,
 - sich fachlichen Fragestellungen mit einer forschenden Grundhaltung zu nähern,
 - die gesellschaftliche Bedeutung des Faches – auch im Vergleich zu anderen Fächern – zu reflektieren,
 - sich in neue bzw. zukünftige Entwicklungen des Unterrichtsfaches in selbstständiger Weise einzuarbeiten.
- (2) Den fachdidaktischen Studien kommt eine Integrationsfunktion bezogen auf die fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Studien zu. In ihnen erwerben die Studierenden die Fähigkeit,
- den allgemeinbildenden Gehalt fachlicher Inhalte und Methoden zu bestimmen und in die historische Entwicklung einzuordnen,

- Voraussetzungen für fachliches und fächerverbindendes Lernen unter Beachtung der sich ändernden und unterschiedlichen Alltagswirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen mit diagnostischen Verfahren zu erfassen,
 - fachliche und fächerverbindende Unterrichtsziele zu formulieren und zu begründen,
 - fachlichen Unterricht unter Einbeziehung fächerverbindender Perspektiven – auf der Basis theoretischer Ansätze und empirischer Befunde und unter Verwendung geeigneter Medien – zu analysieren, zu planen, zu erproben und zu reflektieren,
 - fachliche und fächerverbindende Sichtweisen in die Entwicklung von Schulprofilen bzw. Schulprogrammen einzubringen.
- (3) Im erziehungswissenschaftlichen Studium sollen die Studierenden auf der Basis wissenschaftlicher Ansätze die Fähigkeit erwerben,
- Denkmuster, Emotionen, Verhalten und Handeln von Kindern und Jugendlichen vor dem Hintergrund ihres jeweiligen Entwicklungsstandes und sozialen Umfeldes angemessen wahrzunehmen und zu verstehen,
 - Voraussetzungen, Bedingungen und Risikofaktoren für Erziehungs- und Bildungsprozesse mit diagnostischen Mitteln zu erfassen, Heterogenität als Chance wahrzunehmen, Förder- und Beratungsmaßnahmen zu entwerfen und zu erproben
 - Vorgehensweisen für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule einschließlich der Nutzung geeigneter Medien vor theoretischem und empirischem Hintergrund zu analysieren, zu entwerfen und zu erproben,
 - Bedingungen für Schulentwicklungsprozesse zu erfassen, Schulentwicklungsprozesse zu skizzieren und Verfahren der Evaluation und Qualitätssicherung zu beschreiben,
 - schulische und pädagogische Tätigkeiten sowie Lehrerberuf und Professionalität in größeren historischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen zu reflektieren.

§ 9

Modularisierung

- (1) Das Studienangebot erfolgt in modularisierter Form.
- (2) Ein Modul ist ein Verbund von Lehrveranstaltungen mit inhaltlichem und/oder methodischem Schwerpunkt. Das Modul zielt auf den Erwerb spezifischer Kompetenzen, der auf der Grundlage von definierten Qualifikationszielen bzw. Standards überprüft wird.

- (3) Ein Modul umfasst in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 bis 10 Semesterwochenstunden, die in der Regel in einem Semester oder einem Studienjahr angeboten werden.

§ 10

Kerncurriculum

- (1) Das Studium der Unterrichtsfächer, das erziehungswissenschaftliche Studium und das didaktische Grundlagenstudium enthalten jeweils ein Kerncurriculum.
- (2) Ein Kerncurriculum ist ein Verbund von Modulen oder ggf. Teilen von Modulen, der von allen Studierenden verpflichtend studiert werden muss.
- (3) Es umfasst in der Regel mindestens die Hälfte des jeweiligen Studienvolumens.

§ 11

Profilbildung

- (1) Die Universität Paderborn bietet auf Empfehlung des Ausschusses für Lehrerbildung standortspezifische berufsfeldbezogene Profile an, die von den Studierenden auf freiwilliger Basis studiert werden können.
- (2) Ein Profil zielt auf den Erwerb spezifischer fächerverbindender Kompetenzen und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 Semesterwochenstunden aus dem Studium der Unterrichtsfächer, dem didaktischen Grundlagenstudium und dem erziehungswissenschaftlichen Studium.
- (3) Die erworbenen Kompetenzen werden in einem Portfolio dokumentiert und zertifiziert, das die Studierenden neben ihrem Zeugnis der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt erhalten.

§ 12

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität Paderborn. Sie erstreckt sich auf allgemeine Fragen der Studieneignung sowie der Studienmöglichkeiten, der Studieninhalte, des Studienaufbaus und der Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Studienberaterinnen und Studienberater, die vom Fakultätsrat benannt werden. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden vor allem in fachspezifischen Fragen der Studieninhalte, des Studienaufbaus, der Studienanforderungen und von

Auslandsstudien. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte zur Verfügung.

- (3) Bezogen auf die Berufswahlentscheidung der Studierenden erfolgt die Beratung insbesondere im Zusammenhang mit dem erziehungswissenschaftlichen Orientierungspraktikum.
- (4) Die individuellen Beratungsmöglichkeiten werden ergänzt durch regelmäßige vom Paderborner Lehrerausbildungszentrum (PLAZ) angebotene Informationsveranstaltungen zur ersten Orientierung im Studium, zum Prüfungsablauf, zum Übergang ins Referendariat, zu Berufsperspektiven und zu zusätzlichen Qualifikationsmöglichkeiten im Rahmen von Profilen, Auslandspraktika oder Aktivitäten im Berufsfeld Schule, die über die verpflichtenden Schulpraktika hinausgehen.

§ 13

Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Das Ministerium kann gleichwertige Studien, die an Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG geleistet worden sind, anerkennen.
- (2) Studien, die an anderen Hochschulen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen geleistet worden sind und den in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden.
- (3) Im Rahmen der Erbringung von Leistungsnachweisen gilt §6 Abs. 3 bis Abs. 5 der Rahmen-ZPO entsprechend.

§ 14

Erste Staatsprüfung

- (1) Mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen wird das Studium abgeschlossen.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt die bestandene Zwischenprüfung und die fachspezifischen Voraussetzungen für die Meldung zur Prüfung gemäß § 24 voraus. Der Antrag auf Zulassung ist mit der erstmaligen Meldung zu einer Prüfung gemäß Abs. 4 schriftlich an das Staatliche Prüfungsamt zu richten. Dieses entscheidet über die Zulassung.
- (3) Teile der fachpraktischen Prüfung gemäß Abs. 4 Buchst. e können bereits vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung abgelegt werden (vgl. § 24).

- (4) Die Erste Staatsprüfung umfasst folgende Prüfungsleistungen:
- a) im Studium des ersten Unterrichtsfaches eine Prüfung in der Fachwissenschaft und eine Prüfung in der Fachdidaktik,
 - b) im Studium des zweiten Unterrichtsfaches eine Prüfung in der Fachwissenschaft und eine Prüfung in der Fachdidaktik,
 - c) im didaktischen Grundlagenstudium eine schriftliche Prüfung,
 - d) im erziehungswissenschaftlichen Studium eine schriftliche Prüfung,
 - e) in den Fächern Kunst, Kunst/Gestalten, Musik, Sport und Textilgestaltung je eine fachpraktische Prüfung, die sowohl die praktische Darstellung als auch die mündliche Erläuterung umfasst,
 - f) die schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft oder in einem der Fächer (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik),
 - g) das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium als letzte Prüfungsleistung im Rahmen der ersten Staatsprüfung mit einer Dauer von in der Regel 45 Minuten.
- (5) Eine Prüfung gemäß Abs. 4 Buchst. a, b und d wird im Hauptstudium im Anschluss an ein Modul abgelegt und bezieht sich auf die Inhalte des gesamten Moduls.
- (6) Von den beiden Prüfungen in einem Unterrichtsfach gemäß Abs. 4 Buchst. a und b ist jeweils eine mündlich und eine schriftlich. Eine schriftliche Prüfung hat in der Regel eine Dauer von vier Stunden, ein Prüfungsgespräch hat in der Regel eine Dauer von 45 Minuten.
- (7) Zur Ermittlung der Gesamtnote wird das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gebildet, wobei die Note der schriftlichen Hausarbeit doppelt, die Noten aller anderen Prüfungsleistungen einfach gewichtet werden.

Teil II

Besondere Bestimmungen für das Studium des Unterrichtsfaches Katholische Religionslehre für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Ge- samtschulen

§ 15

Studienbeginn und Studienvoraussetzungen

- (1) Als Studienbeginn ist grundsätzlich sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich.
- (2) Über die in § 2 genannten Bestimmungen hinaus gibt es keine weiteren.

§ 16

Kompetenzen

- (1) Durch das Studium des Unterrichtsfaches Katholische Religionslehre sollen sich die Studierenden theologisch fundiertes Wissen und Können aneignen. Mit dem erforderlichen Wissen sollen auch die grundlegenden Fähigkeiten erworben werden,
 - das Wissen angemessen darzustellen und zu reflektieren (Darstellungs- und Reflexionsfähigkeit),
 - berufsrelevante Problemlagen zu erkennen, weiterführende Fragestellungen zu entwickeln, bewährte Theorien und Methoden anzuwenden bzw. für eigene Problemlösungen zu nutzen (Anwendungs- und Problemlösungsfähigkeit),
 - verschiedene Ansätze und Handlungsmöglichkeiten sowie praktische Fälle vergleichend zu analysieren, abzuwägen und zu diskutieren (Analyse- und Kommunikationsfähigkeit),
 - eigene Umsetzungen in Zusammenarbeit mit anderen zu entwickeln und einzuschätzen (Kooperations- und Gestaltungsfähigkeit),
 - Beurteilungen zu formulieren, Entscheidungen in pädagogischen Handlungsfeldern zu treffen, Erprobungen durchzuführen und zu evaluieren (Entscheidungs- und Urteilsfähigkeit).

Der Erwerb von Kompetenzen soll mit der Entwicklung der Fähigkeit und der Bereitschaft verbunden sein, Wissen und Können situationsangemessen und verantwortungsbewusst in Übereinstimmung mit berufsethischen Grundsätzen einzusetzen.

- (2) Der Kompetenzerwerb im Studium der Katholischen Theologie soll sich darin ausdrücken, dass die Studierenden in der Lage sind,
- theologische Texte und Quellen sowie außertheologische Quellen und kulturelle Phänomene in ihrer theologischen Relevanz zu verstehen und auszulegen,
 - die Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen hermeneutischer Prozesse im Umgang mit Texten der Tradition zu erläutern und sich über Möglichkeiten des Transfers in die Gegenwart zu verständigen,
 - Bedingungen und Probleme der Vermittlung des christlichen Glaubens in der Gegenwart aufzuzeigen und angemessene religionspädagogische und -didaktische Möglichkeiten einer gegenwartsbezogenen Vermittlung zu benennen,
 - religiöse Phänomene der Vergangenheit und der Gegenwart sachbezogen zu analysieren, zu erörtern und im schulischen Kontext zu kommunizieren,
 - eine theologisch fundierte Urteilsfähigkeit auch im Blick auf das eigene Lebens- und Berufskonzept auszubilden,
 - Lernprozesse zu analysieren und zu gestalten unter Einbeziehung einer reflektierten Verwendung von Medien.

§ 17

Umfang des Studiums

- (1) Das Studienvolumen des Unterrichtsfaches umfasst 40 Semesterwochenstunden sowie eine Praxisphase im Umfang von 4 Wochen. Dabei sind 8 Semesterwochenstunden fachdidaktische Studien nachzuweisen.
- (2) Es ist möglich, nach Rücksprache mit den Lehrenden, ausgewählte Studienanteile im Ausland zu absolvieren. Für mögliche Anrechnungen gilt §13 Abs. 2.

§ 18

Module

- (1) Das Studienangebot ist modularisiert und gliedert sich in fachwissenschaftliche Basismodule, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Aufbaumodule und themenorientierte Module.
- (2) Die fachwissenschaftlichen Basismodule (Module 1 und 2) vermitteln methodische Grundkenntnisse und orientierendes fachwissenschaftliches Überblickswissen. Die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Aufbaumodule (Module 3-5) gelten der Vertiefung der erworbenen Kompetenzen. Die themenori-

entierten Module (A und B) bieten inhaltliche Verknüpfungen der theologischen Disziplinen: Sie beziehen sich auf Themen, die für den Religionsunterricht wichtig sind bzw. den Teilgebieten der Lehrpläne entnommen sind, z.B. Gottesfrage, Eschatologie, Anthropologie etc. Ein Thema wird in der Regel 2 bis 3 Semester angeboten. Dann erfolgt ein Themenwechsel. Die Studierenden haben sich bei der Wahl des Themenmoduls für ein Thema zu entscheiden.

- (3) Die Module bestehen aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen. Die Wahlpflichtveranstaltungen können aus einem Veranstaltungskatalog gewählt werden, der dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen ist.
- (4) Die Studierenden erwerben die in § 16 genannten Kompetenzen im Rahmen folgender Module. Ein Modul wird in ein bis zwei Semestern abgeschlossen. Im Hauptstudium ist die Reihenfolge der zu absolvierenden Module frei wählbar. Die Studierenden bestimmen also den Zeitpunkt, zu dem sie die Arbeit an einem Modul, das dann in einem vorgegebenen Zeitrahmen abgeschlossen wird, aufnehmen. Daraus ergibt sich hier die Angabe: „4.-7. Semester“. Im Bereich der fachwissenschaftlichen Vertiefung (Module 3-5) wird der Leistungsnachweis in einem Hauptseminar erworben. Die Studierenden können im Rahmen des thematischen Spektrums des Moduls ein Hauptseminar wählen.

LN=Leistungsnachweis

TLN=Teilleistungsnachweis

TN=Teilnahmenachweis

Modul 1: Fachwissenschaftliche Einleitung I		Gegenstandsbereiche der theologischen Disziplinen		Nachweis	Erbrin- gungs- art
1.und 2. Sem.	Grundkurs Altes Testament	P	2 SWS	TLN	GK
	Grundkurs Systematische Theologie	P	2 SWS	TLN	GK
	Grundkurs Neues Testament	P	2 SWS	TLN	GK

Modul 2: Fachwissenschaftliche Einleitung II		Fachwissenschaftliche Überblicke und Methodenlehre		Nachweis	Erbringungsart
1. und 2. Sem.	Einführung in die biblische Textauslegung	WP	2 SWS	LN	PS
	Epochen und Themen der Kirchengeschichte (Altertum, Mittelalter, Neuzeit)	WP	2 SWS	TN	V/PS
	Grundfragen der Praktischen Theologie oder der Systematischen Theologie	WP	2 SWS	TN	V/Ü/PS

Modul 3: Fachwissenschaftliche Vertiefung		Systematische Theologie, Kirchen- und Theologiegeschichte		Nachweis	Erbringungsart
4.-7. Sem.	Dogmatik (Gotteslehre, Anthropologie)	WP	2 SWS	TN	V
	Fundamentaltheologie (Weltreligionen, Offenbarung und Geschichte)	WP	2 SWS	LN	HS
	Kirchen- und Theologiegeschichte (Heilige, sozial- und frömmigkeitsgeschichtliche Aspekte)	WP	2 SWS	TN	Ü/V/S

Modul 4: Fachwissenschaftliche Vertiefung		Biblische Theologie: Altes und Neues Testament		Nachweis	Erbringungsart
4.-7. Sem.	Auslegung Evangelien, Briefliteratur	WP	2 SWS	TN	V
	Auslegung zentraler Texte Pentateuch, Prophetenbücher, Weisheitsliteratur	WP	2 SWS	LN	HS
	Religiöse Umwelt des Alten und des Neuen Testaments	WP	2 SWS	TN	Ü/V/S

Modul 5 : Fachdidaktik und Praktische Theologie		Religionspädagogik und Religionsdidaktik		Nachweis	Erbringungsart
4.-7. Sem.	Möglichkeiten und Bedingungen des religiösen Lernens	WP	2 SWS	TN	V/S
	Biblische, systematische und kirchengeschichtliche Themen im RU	WP	2 SWS	TN	Ü/V/S
	Fachdidaktische Analyse von Lehr- und Lernprozessen im RU	WP	2 SWS	LN	HS
	Einführung Schulpraktische Studien	P	2 SWS	TN	S
	Reflexion Schulpraktische Studien	P	2 SWS	TN	S

Themenmodul A: Verknüpfung der Disziplinen		Thema I (allgemeine theologische Fragen: Gottesfrage, Anthropologie, Kirche, Ethik etc.) Das jeweilige Thema wird von der Stundenplankonferenz in Anlehnung an die schulischen Lehrpläne festgelegt.		Nachweis	Erbringungsart
1./2. Sem.	z.B. Der Gott Israels	WP	2 SWS	TN	V/Ü/S
3./4. Sem.	z.B. Der Gott Jesu im Johannesevangelium	WP	2 SWS	TN	V/Ü/S
	z.B. Die Entwicklung des Gottesbildes im Kindes- und Jugendalter	WP	2 SWS	TN	V/Ü/S

Themenmodul B: Verknüpfung der Disziplinen		Thema II (spezielle theologische Fragen: Eschatologie, ProphetInnen, Schuld und Vergebung, Begegnung der Religionen etc.) Das jeweilige Thema wird von der Stundenplankonferenz in Anlehnung an die schulischen Lehrpläne festgelegt.		Nachweis	Erbringungsart
1./2. Sem.	z.B. Die Geschichte des Himmels	WP	2 SWS	TN	V/Ü/S
3./4. Sem.	z.B. Was Kinder über Tod und Sterben denken	WP	2 SWS	TN	V/Ü/S
	z.B. Die christliche Ars Moriendi im Mittelalter	WP	2 SWS	TN	V/Ü/S

- (5) Die Beschreibungen der einzelnen Module sind dem Anhang zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere die Qualifikationsziele bzw. Standards, Inhalte, Lehr- und Lernformen sowie die Prüfungsmodalitäten und -formen. Änderungen von Modulbeschreibungen müssen dem Ausschuss für Lehrerbildung angezeigt werden.

§ 19

Kerncurriculum

Das Kerncurriculum umfasst im Grundstudium die Module 1 und 2 (12 SWS), die Einleitungsfragen thematisieren und Arbeitstechniken vermitteln. Das Kerncurriculum umfasst im Hauptstudium die Module 3, 4 und 5 (22 SWS), die fundamentale Gegenstandsbereiche der Theologie und fachdidaktische Grundfragen beinhalten.

§ 20

Profilbildung

Im Fach Katholische Religionslehre wird den Fragen eines verantworteten Umgangs mit weltanschaulicher und religiöser Pluralität in der modernen Gesellschaft sowie den Fragen zu Bedingungen und Möglichkeiten einer subjektorientierten, identitätsstiftenden religiösen Bildung und Erziehung und damit den Fragen im Umfeld der Profile „Heterogenität“ und „Gesundheitsfördernde Schule“ besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die Beiträge des Faches zu den an der Universität Paderborn angebotenen standortspezifischen berufsfeldbezogenen Profilen können den semesterweisen Übersichten entnommen werden, die einen Überblick über die Angebote aller Fächer geben.

§ 21

Grundstudium

- (1) Das Grundstudium umfasst 18 Semesterwochenstunden und dauert drei Semester.
- (2) Es besteht aus den Basismodulen 1 (6 SWS) und 2 (6 SWS) und dem Modul A oder dem Modul B (6 SWS). Die Module A und B sind thematisch ausgerichtet und orientieren sich an den thematischen Schwerpunktsetzungen der Lehrpläne.
- (3) Im Grundstudium sind insgesamt zwei Leistungsnachweise und fünf Teilnahmenachweise zu erbringen:
- (4) Die Leistungsnachweise sind in folgenden Modulen zu erbringen:

- Ein Leistungsnachweis aus Teilleistungen zu den drei Grundkursen im Modul 1
 - Ein Leistungsnachweis im Proseminar Biblische Theologie aus dem Modul 2
- Die Teilnahmenachweise sind in folgenden Modulen zu erbringen:
- 2 Teilnahmenachweise aus dem Modul 2
 - 3 Teilnahmenachweise aus dem Modul A oder B
- (5) Die Form der Erbringung der Leistungsnachweise ist in den Modulbeschreibungen im Anhang festgelegt.

§ 22

Zwischenprüfung

- (1) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, die in der Zwischenprüfungsordnung geregelt ist, abgeschlossen. Die Zwischenprüfung soll vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden.
- (2) Sie besteht aus einer mündlichen Einzelprüfung von ca. 30 Minuten oder aus einer Klausur von 90 Minuten. Sie bezieht sich inhaltlich auf eine Überblicksveranstaltung (V/Ü/PS) aus Modul 2 und eine weitere Veranstaltung nach freier Wahl aus dem Grundstudium. Prüfer/in ist der/die Lehrende der Veranstaltung aus dem Modul 2. Der Zwischenprüfungsausschuss legt die Form der Prüfung (mdl. Prüfung oder Klausur) im Benehmen mit dem/der Prüfer/in fest. Die Zwischenprüfung kann sich nicht auf ein Proseminar oder einen Grundkurs beziehen, in welchem ein Leistungsnachweis erworben wird.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Fach Katholische Theologie ist die Vorlage von einem der oben genannten Leistungsnachweise.
- (4) Die Bescheinigung über die bestandene Zwischenprüfung wird erst erteilt, wenn alle Leistungsnachweise des Grundstudiums vorliegen. Darüber hinaus ist der Nachweis einzureichen, dass alle Studienleistungen des Grundstudiums und die erforderlichen Sprachkenntnisse erbracht worden sind.

§ 23

Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium umfasst 22 Semesterwochenstunden und dauert vier Semester.
- (2) Es besteht aus den Modulen 3 (6 SWS), 4 (6 SWS) und 5 (10 SWS).

- (3) Im Hauptstudium sind ein Leistungsnachweis in der Fachwissenschaft und ein Leistungsnachweis in der Fachdidaktik zu erwerben. Außerdem sind neun Teilnahmenachweise zu erbringen.
- (4) Die Leistungsnachweise sind in folgenden Modulen zu erbringen:
- Ein Leistungsnachweis aus Modul 3 oder 4.
 - Ein fachdidaktischer Leistungsnachweis aus Modul 8 (siehe dazu Absatz (6)).
- Die Teilnahmenachweise sind in folgenden Modulen zu erbringen:
- Drei Teilnahmenachweise aus Modul 3 oder zwei TN, wenn ein LN erworben wird.
 - Drei Teilnahmenachweise aus Modul 4 oder zwei TN aus Modul 4, wenn ein LN erworben wird.
 - Vier Teilnahmenachweise aus Modul 5.
- (5) Die Form der Erbringung der Leistungsnachweise ist in den Modulbeschreibungen im Anhang festgelegt.
- (6) Die Praxisphasen des Hauptstudiums sind durch einen Leistungsnachweis in einer Fachdidaktik abzuschließen. Es besteht die Möglichkeit, hierfür den Leistungsnachweis in der Fachdidaktik des Faches Katholische Religionslehre zu verwenden. Voraussetzung für die Ausstellung dieses Leistungsnachweises ist die Vorlage des im Rahmen der schulpraktischen Studien anzufertigenden und mit „bestanden“ bewerteten Praktikumsberichts.
- (7) Im Hauptstudium ist eine Praxisphase in der Schule vorgesehen, die entweder durch ein vierwöchiges Blockpraktikum oder durch ein semesterbegleitendes Tagespraktikum (die Zahl der Hospitationsstunden entspricht dem vierwöchigen Blockpraktikum: in der Regel also 26-30 Schulstunden) abgeleistet wird. Dieser Praxisphase sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 Semesterwochenstunden inhaltlich zugeordnet: Einführung und Reflexion der Schulpraktischen Studien. Die Praxisphase wird abgeschlossen mit dem Praktikumsbericht.

§ 24

Erste Staatsprüfung

- (1) Eine Prüfung gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b kann im Anschluss an folgende Module abgelegt werden:
- eine Prüfung in der Fachwissenschaft im Anschluss an die Module 3 oder 4,

- eine Prüfung in der Fachdidaktik im Anschluss an Modul 5.

Außerdem kann die schriftliche Hausarbeit im Fach Katholische Religionslehre geschrieben werden.

- (2) Die Prüfungen gemäß §14 Abs. 4 Buchst. a oder b können im Anschluss an die Module 3 bis 5 abgelegt werden. Eine der Prüfungen muss eine mündliche Prüfung sein. Eine Prüfung muss eine schriftliche sein.
 - (3) Voraussetzung für die Meldung zu einer Prüfung in der Fachwissenschaft gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b ist
 - der im Hauptstudium zu erbringende Leistungsnachweis der Fachwissenschaft,
 - in der Regel das Zeugnis der Zwischenprüfung.
 - (4) Voraussetzung für die Meldung zur Prüfung in der Fachdidaktik gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b ist
 - der im Hauptstudium zu erbringende Leistungsnachweis der Fachdidaktik,
 - in der Regel das Zeugnis der Zwischenprüfung.
 - (5) Mit der letzten Prüfung im Fach ist der Nachweis einzureichen, dass alle Studienleistungen des Hauptstudiums erbracht worden sind.
 - (6) Die fachwissenschaftliche Prüfung kann im Anschluss an ein Modul abgelegt werden, in dem auch der Leistungsnachweis erworben wurde.
 - (7) Soll die Hausarbeit im Fach Katholische Religionslehre oder in der Fachdidaktik des Faches Katholische Religionslehre geschrieben werden, gilt als Voraussetzung für die Meldung
 - der Erwerb eines Leistungsnachweises des Hauptstudiums,
 - in der Regel das Zeugnis der Zwischenprüfung.
- Das Thema der Hausarbeit erwächst aus Inhalten der Veranstaltungen der Module 3-5 und wird von dem/der Lehrenden betreut, der/die dieses Modul verantwortet.
- (8) Zur Ermittlung der Note im Unterrichtsfach katholische Religionslehre wird das arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b gebildet.

Teil III

Schlussbestimmungen

§ 25

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Lehramtsstudium ab Wintersemester 2003/04 aufnehmen.
- (2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung im Grundstudium befinden und das Lehramt für die Primarstufe studieren, können nach der Zwischenprüfung in das Hauptstudium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Grundschule wechseln.
- (3) Studierende der genannten Lehrämter, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung im Hauptstudium befinden, können auf eigenen Wunsch in das neue Lehramt wechseln. Sie richten einen entsprechenden Antrag an das Staatliche Prüfungsamt.

§ 26

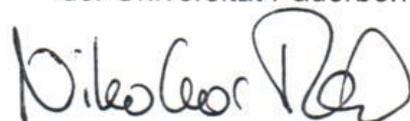
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 26. Oktober 2005 im Benehmen mit dem Ausschuss für Lehrerbildung vom 22. September 2005 und im Einvernehmen mit dem katholischen Büro Nordrhein-Westfalen vom 08. Juni 2006.

Paderborn, den 26. September 2006

Der Rektor
der Universität Paderborn



Universitätsprofessor Dr. Nikolaus Risch

Anhang

Modulbeschreibungen des Unterrichtsfaches Katholische Religionslehre

Modul 1	Fachwissenschaftliche Einleitung I: Gegenstandsbereiche der theologischen Disziplinen				
Modus			Turnus: WS/SS	Anzahl der SWS:	
				6	
Prüfbare Standards:	<p>Das Modul befasst sich mit Einleitungsfragen zu den Disziplinen der Theologie. Insbesondere werden hier die Gegenstandsbereiche der biblischen, systematischen und praktischen Theologie aufgezeigt, ihre Binnendifferenzierung geklärt und ihre wechselseitigen Bezüge zur Darstellung gebracht. Darüber hinaus werden hier erste Einblicke in methodologische Fragen und Probleme der einzelnen Disziplinen vermittelt sowie fachspezifische Methoden erlernt und geübt.</p> <p>Die Studierenden haben gelernt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • unterschiedliche theologische und außertheologische Texte, Quellen, Phänomene zu erschließen; • sich über religiöse Fragen sachlich und fachlich angemessen zu verständigen und diese eigenständig zu formulieren. 				
Lehr-/Lernformen	<p>Das Modul besteht aus drei „Grundkursen“, in denen Vorlesung, Seminar und Übung in charakteristischer Weise miteinander verbunden und z.T. durch studentische Tutorien ergänzt werden.</p> <p>Medieneinsatz und Arbeitsformen der Studierenden sind themen- und veranstaltungsabhängig.</p>				
Prüfungsmodalitäten und -formen	<p>Der Leistungsnachweis zu den Grundkursen setzt sich zusammen aus einem Kolloquium/Fachgespräch zu jedem Grundkurs (ca. 10 Minuten). An die Stelle des Kolloquiums/Fachgesprächs können jeweils eine kleinere Hausarbeit (von etwa 8 – 10 Seiten) oder eine entsprechende Klausur (von 45-60 Minuten) treten. Alle Teilleistungsnachweise müssen bestanden werden. Die Bedingungen zum Erwerb der Teilleistungsnachweise werden zu Beginn der Veranstaltung vom jeweils verantwortlichen Lehrenden bekannt gegeben.</p>				
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse	keine				
Verortung im Studium	Grundstudium				
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP)	P				

Modul 2	Fachwissenschaftliche Einleitung II: Fachwissenschaftliche Überblicke und Methodenlehre				
Modus			Turnus: WS/SS	Anzahl der SWS 6	
Prüfbare Standards:	<p>Das Modul bietet Überblicke im Kontext der theologischen Disziplinen. Insbesondere werden hier thematisch gewichtete Längsschnitte zu Epochen der Christentums- und Kirchengeschichte geboten. Darüber hinaus wird durch thematisch gewichtete Überblicke in den Fächern Systematische und Praktische Theologie Einsicht in die Notwendigkeit historischer Vergewisserungen im Binnenbereich der Theologie selbst vermittelt. Im bibelwissenschaftlichen Bereich werden Methoden der Textauslegung erlernt und geübt. Die Studierenden haben gelernt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sachverhalte der Christentums- und Kirchengeschichte zeitlich einzuordnen; • das historische Gewordensein theologischer Positionen und religionspädagogischer Programme aufzeigen zu können; • Impulse aus christlicher und kirchlicher Vergangenheit kritisch zu sichten und zu klären; • biblische Texte methodisch angemessen auszulegen. 				
Lehr-/Lernformen	<p>Vorlesung/Seminar/Übung Das Proseminar im Bereich Bibelwissenschaften erfordert als Pflichtveranstaltung mit Leistungsnachweis die Eigenarbeit und regelmäßige Beteiligung aller Studierenden. Medieneinsatz und Arbeitsformen der Studierenden sind themen- und veranstaltungsabhängig.</p>				
Prüfungsmodalitäten und -formen	<p>Der Leistungsnachweis wird auf Grund einer individuell feststellbaren Leistung erworben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Klausur (in der Regel mit einer Dauer von zwei Zeitstunden) - ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung - eine Seminararbeit oder - ein Projektbeitrag mit schriftlicher Reflexion. <p>Die Bedingungen zum Erwerb des Leistungsnachweises werden zu Beginn der Veranstaltung vom jeweils verantwortlichen Lehrenden bekannt gegeben.</p>				
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse	keine				
Verortung im Studium	Grundstudium				
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP)	P V/Ü/PS: WP				

Modul 3	Systematische Theologie, Kirchen- und Theologiegeschichte			
Modus			Turnus: WS/SS	Anzahl der SWS 6
Prüfbare Standards:	<p>Das Modul baut auf den in den Einleitungsmodulen erworbenen Kenntnissen und Einsichten auf. Es bietet Vertiefungen zu theologiegeschichtlichen und zeitgenössischen Fragen und Problemen der Theologie in einer religiös und weltanschaulich pluralen Gesellschaft. Die jeweils aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen thematisieren Einzelfragen zur Gottesfrage, zu Religion und Religionen, zu Kirche und Gesellschaft.</p> <p>Die Studierenden haben gelernt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • theologische Grundbegriffe angemessen zu verwenden; • theologische Texte unterschiedlicher Gattungen zu analysieren; • Grundbegriffe im interreligiösen und interkulturellen Dialog angemessen zu verwenden; • Fundamentale, geschichtlich gewordene Dimensionen und Perspektiven des christlichen Glaubens eigenständig zu formulieren und im Blick auf ihre schulische Verwendung zu elementarisieren. 			
Lehr-/Lernformen	Vorlesung/Seminar/Übung Medieneinsatz und Arbeitsformen der Studierenden sind themen- und veranstaltungsabhängig.			
Prüfungsmodalitäten und -formen	s.o. Modul 2. Anderweitige schriftliche und mündliche Prüfungen gemäß §24.			
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse	Abgeschlossenes Grundstudium			
Verortung im Studium	Hauptstudium			
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP)	P V/HS/Ü: WP			

Modul 4	Biblische Theologie, Altes und Neues Testament			
Modus			Turnus: WS/SS	Anzahl der SWS 6
Prüfbare Standards:	<p>Das Modul baut auf den in den Einleitungsmodulen erworbenen Kenntnissen und Einsichten auf. Es befasst sich mit der Auslegung neutestamentlicher und alttestamentlicher Schriften, sowie mit der Auslegung von Quellen aus der biblischen Umwelt.</p> <p>Die Studierenden haben gelernt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neutestamentliche oder alttestamentliche Einzeltexte und Textgruppen auszulegen; • bibeltheologische Modelle und exegetische Positionen zu analysieren und zu kritisieren; • religionswissenschaftliche Parallelen und Differenzen wahrzunehmen und zu beschreiben; • gegenwartsrelevante Impulse aus biblischer Tradition zu benennen und Modelle zu deren alters- und situationsgerechter Vermittlung zu analysieren. 			
Lehr-/Lernformen	Gemäß der entwickelten exegetischen Methodiken. Medieneinsatz und Arbeitsformen der Studierenden sind themen- und veranstaltungsabhängig.			
Prüfungsmodalitäten und -formen	s.o. Modul 2. Anderweitige schriftliche und mündliche Prüfungen gemäß §24.			
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse	Abgeschlossenes Grundstudium.			
Verortung im Studium	Hauptstudium			
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP)	P V/Ü/HS: WP			

Modul 5	Fachdidaktik und Praktische Theologie			
Modus			Turnus: WS/SS	Anzahl der SWS 10
Prüfbare Standards:	<p>Das Modul baut auf den in den Einleitungsmodulen und den in den erziehungswissenschaftlichen Studien erworbenen Kenntnissen und Einsichten auf. Es befasst sich mit religionspädagogischen, didaktischen und methodischen Einzelfragen. Insbesondere werden die fachspezifischen Medien und Arbeitsformen erprobt und reflektiert.</p> <p>Die Studierenden haben gelernt</p> <ul style="list-style-type: none"> • didaktische Modelle, der Unterrichtsplanung und –durchführung, der Benennung und Reflexion von Unterrichtszielen und –inhalten zu analysieren und zu kritisieren; • Unterrichtsmethoden und Medienverwendung in Lehr-/Lernprozessen zu erproben, zu reflektieren und zu beurteilen; • sachlich und methodisch angemessene Modelle einer motivträchtigen Vermittlung des christlichen Glaubens zu entwickeln und zu erproben; • praktisch-theologische Fragestellungen in das eigene Lebens- und Berufskonzept zu integrieren; • Phänomene von Religion und Religiosität wahrzunehmen und zur Sprache zu bringen. 			
Lehr-/Lernformen	Medieneinsatz und Arbeitsformen der Studierenden sind themen- und veranstaltungsabhängig			
Prüfungsmodalitäten und -formen	S.o. Modul 2. Voraussetzung für die Ausstellung des fachdidaktischen Leistungsnachweises ist die Vorlage des im Rahmen der Schulpraktischen Studien anzufertigenden und mit „bestanden“ bewerteten Praktikumsberichts. Anderweitige schriftliche und mündliche Prüfungen gemäß §24.			
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse	Abgeschlossenes Grundstudium			
Verortung im Studium	Hauptstudium			
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP)	P V/Ü/HS: WP Vorbereitung und Reflexion SPS: P			

Modul A	Inhaltliche Verknüpfung der theologischen Disziplinen I: allgemeine theologische Themen			
Modus			Turnus: Ein Thema wird in der Regel 2- 3 Semester angeboten. Dann erfolgt ein Themenwech- sel	Anzahl der SWS 6 SWS
Prüfbare Stan- dards:	<p>Das Modul befasst sich mit allgemeinen theologischen Einzelfragen wie „Gottesbild“, „Anthropologie“, „Ethik“ aus Sicht der einzelnen theologischen Disziplinen. Die Themen werden in enger Anlehnung an die Lehrpläne Gy/Ge formuliert. Der Zugriff über die je spezifischen Perspektiven und Methoden verdeutlicht einerseits die Bandbreite dieser ausgewählten Themen und Inhalte, markiert aber auch andererseits nachdrücklich die differenzierten Zugänge im Binnenbereich der Theologie. Dieser intradisziplinäre Zugriff kann und soll interdisziplinär, durch Kooperation mit anderen Fächern, ergänzt werden. Die Studenten haben gelernt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • einzelne theologische Themenfelder zu erarbeiten; • disziplinäre Akzentuierungen einzelner Inhalte darzulegen und zu vergleichen; • die unterschiedlichen Zugänge eigenständig anzuwenden und zu beurteilen; • Modelle einer sachlich angemessenen, kritischen und motivträchtigen Vermittlung theologischer und religiös relevanter Einzelfragen zu analysieren, zu entwickeln und zu erproben. 			
Lehr- /Lernformen	Medieneinsatz und Arbeitsformen der Studierenden sind themen- und veranstaltungsabhängig.			
Prüfungsmodali- täten und -formen	Die Veranstaltungen dieses Moduls können im Grundstudium für die Zwischenprüfung angegeben werden. Ein Leistungsnachweis kann hier nicht erworben werden. Eine Prüfung zur Ersten Staatsprüfung kann hier nicht erbracht werden.			
Zulassungsvor- aussetzungen/ Vorkenntnisse	Keine			
Verortung im Studium	<p>Das Modul A wird belegt zur Ergänzung des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs im Grundstudium. Die Veranstaltungen sind aufeinander bezogen. Über die Themen entscheidet die Fachkonferenz. Sie werden jeweils ein Studienjahr im voraus festgelegt.</p> <p>Hinweis: Aus organisatorischen Gründen werden ggf. zwei Module A mit verschiedenen Themen (z.B. Modul A „Gottesbild“ und Modul A „Jesus Christus“) in einem Semester angeboten. Die Studierenden haben sich für ein Thema zu entscheiden.</p>			
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP)	WP			

Modul B	Inhaltliche Verknüpfung der theologischen Disziplinen II: Spezielle theologische Themen				
Modus			Turnus: Ein Thema wird in der Regel 2- 3 Semester angeboten. Dann erfolgt ein Themenwech- sel.	Anzahl der SWS 6 SWS	
Prüfbare Stan- dards:	<p>Das Modul befasst sich mit speziellen theologischen Einzelfragen wie „Eschatologie“, „Propheten“, „Schöpfung“ etc. aus Sicht der einzelnen theologischen Disziplinen. Die Themen werden in enger Anlehnung an die Lehrpläne Gy/Ge formuliert. Der Zugriff über die je spezifischen Perspektiven und Methoden verdeutlicht einerseits die Bandbreite dieser ausgewählten Themen und Inhalte, markiert aber auch andererseits nachdrücklich die differenzierten Zugänge im Binnenbereich der Theologie. Dieser intradisziplinäre Zugriff kann und soll interdisziplinär, durch Kooperation mit anderen Fächern, ergänzt werden. Die Studenten haben gelernt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • einzelne theologische Themenfelder zu erarbeiten; • disziplinäre Akzentuierungen einzelner Inhalte darzulegen und zu vergleichen; • die unterschiedlichen Zugänge eigenständig anzuwenden und zu beurteilen; • Modelle einer sachlich angemessenen, kritischen und motivträchtigen Vermittlung theologischer und religiös relevanter Einzelfragen zu analysieren, zu entwickeln und zu erproben. 				
Lehr- /Lernformen	Medieneinsatz und Arbeitsformen der Studierenden sind themen- und veranstaltungsab- hängig.				
Prüfungsmodali- täten und -formen	Die Veranstaltungen des Moduls können im Grundstudium für die Zwischenprüfung ange- geben werden. Ein Leistungsnachweis kann hier nicht erworben werden. Eine Prüfung zur Ersten Staatsprüfung kann hier nicht erbracht werden.				
Zulassungsvor- aussetzungen/ Vorkenntnisse	Keine				
Verortung im Studium	<p>Das Modul B wird belegt zur Ergänzung des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs im Grundstu- dium. Die Veranstaltungen sind aufeinander bezogen. Über die Themen entscheidet die Fachkonferenz. Sie werden jeweils ein Studienjahr im voraus festgelegt. Hinweis: Aus organisatorischen Gründen werden ggf. zwei Module B mit verschiedenen Themen (z.B. Modul B „Eschatologie“ und Modul B „Propheten“) in einem Semester an- geboten. Die Studierenden haben sich für ein Thema zu entscheiden.</p>				
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP)	WP				

Anhang

Studienplan des Unterrichtsfaches Katholische Religionslehre, G/H/R/Ge

(in Klammern: Modulzuweisungen; Anzahl der Semesterwochenstunden als Vorlesung (V), Übung (Ü), Proseminar (PS), Seminar (S) oder Schulpraktische Studien (SPS); P=Pflichtveranstaltung; WP=Wahlpflichtveranstaltung)

Semester **GRUNDSTUDIUM**

1. Grundkurs AT (Modul 1) (P) (V 2)
1. Grundkurs Systematische Theologie (Modul 1) (P) (V 2)
1. Proseminar AT oder NT (Modul 2) (WP) (PS 2)
1. Vorlesung Kirchengeschichte (Modul 2) (P) (V 2)

2. Grundkurs NT (Modul 1) (P) (V2)
2. Vorlesung/Proseminar/Übung Systematische oder Praktische Theologie (Modul 2) (WP) (V/Ü/PS 2)
2. Übung/Vorlesung/Seminar (Modul A oder B) (WP) (Ü/V/S 2)

3. Übung/Vorlesung/Seminar (Modul A oder B) (WP) (Ü/V/S 2)
3. Übung/Vorlesung/Seminar (Modul A oder B) (WP) (Ü/V/S 2)

Semester **HAUPTSTUDIUM**

Im Hauptstudium (4. - 7. Semester) sind die Module 3, 4 und 5 (= Fachwissenschaftliche Vertiefung und Fachdidaktik) sowie die Schulpraktischen Studien als Pflichtveranstaltungen obligatorisch.

4. Einführung in die Schulpraktischen Studien (Modul 5) (P) (S 2)
4. Übung/Vorlesung/Seminar (Modul 3) (WP) (Ü/V/S 2)
4. Übung/Vorlesung/Seminar (Modul 3) (WP) (Ü/V/S 2)

5. Reflexion zu den Schulpraktischen Studien (Modul 5) (P) (S 2)
5. Übung/Vorlesung/Seminar (Modul 3) (WP) (Ü/V/S 2)
5. Übung/Vorlesung/Seminar (Modul 4) (WP) (Ü/V/S 2)

6. Übung/Vorlesung/Seminar (Modul 4) (WP) (Ü/V/S 2)

6. Übung/Vorlesung/Seminar (Modul 4) (WP) (Ü/V/S 2)
6. Übung/Vorlesung/Seminar (Modul 5) (WP) (Ü/V/S 2)

7. Übung/Vorlesung/Seminar (Modul 5) (P) (Ü/V/S 2)
7. Übung/Vorlesung/Seminar (Modul 5) (WP) (Ü/V/S 2)

**HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**